



Coronavirus – COVID-19: Schutzkonzept für Kantonsratssitzungen

Nachfolgendes Schutzkonzept gilt für die Teilnehmenden an den Sitzungen und Veranstaltungen des Kantonsrats Obwalden und beschreibt die Vorgaben, welche der Kantonsrat selbst sowie die Staatskanzlei als Veranstalter von Kantonsratssitzungen erfüllen müssen. Sie dienen der Festlegung von Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung aller Teilnehmenden der Kantonsratssitzung umgesetzt werden.

Ziel der Massnahmen ist es, die Teilnehmenden (Kantonsratsmitglieder, Regierungsratsmitglieder, Mitarbeitende der Staatskanzlei, Medienschaffende sowie Besucherinnen und Besucher) vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen.

1. Grundregeln

- Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie sich krank fühlen, insbesondere bei Fieber und Husten, Halsweh und Störung des Geschmacks- und/oder Geruchsinns.
- Mit Ihrer Anwesenheit erklären Sie sich einverstanden, dass die getroffenen Schutzvorkehrungen rund um die Kantonsratssitzung ausreichend sind, Sie den Kontakt mit nachweislich an Covid-19 erkrankten Personen vermeiden und Sie selbst nicht krank sind.
- Kranke Teilnehmende werden von der Ratspräsidentin weggewiesen und angewiesen, die Selbstisolation gemäss BAG zu befolgen sowie telefonisch den Hausarzt zu kontaktieren
- Alle Teilnehmende reinigen sich regelmässig die Hände. Wichtig: Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen!
- Alle Teilnehmende verzichten auf das Händeschütteln.
- Besucherinnen und Besucher müssen sich registrieren
- Niesen und husten Sie in ein Taschentuch oder die Armbeuge.
- Alle Teilnehmende halten 1.5 Meter Abstand zueinander. Dies betrifft alle Räume und Orte, welche für die Kantonsratssitzung verwendet werden, inklusive Pausenräume, WC-Anlagen und Aussenbereiche.
- In allen öffentlich zugänglichen Bereichen, welche für die Kantonsratssitzung verwendet werden, besteht eine Maskenpflicht.
- Alle Teilnehmende begeben sich nach Eintreffen direkt an die zugewiesenen Plätze. Die Räume sind mit Abstand zu betreten und zu verlassen.
- Besonders gefährdete Personen sind angewiesen, nicht teilzunehmen. Wollen sie trotzdem teilnehmen, erklären Sie explizit einverstanden, dass die getroffenen Schutzvorkehrungen rund um die Kantonsratssitzung ausreichend sind und sie selbst verantworten.
- Oberflächen und Gegenstände werden regelmässig nach Gebrauch bedarfsgerecht gereinigt, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

2. Händehygiene

- Alle Teilnehmenden reinigen sich regelmässig die Hände, insbesondere bevor sie ihren Arbeits-/Sitzplatz beziehen, vor und nach Pausen sowie wenn sie ihren Arbeits-/Sitzplatz wieder verlassen. Wo das nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Vor Betreten der Kantonsratssitzung waschen sich die Teilnehmenden die Hände mit Wasser und Seife oder desinfizieren mit einem Händedesinfektionsmittel.

3. Distanz halten

- Alle Teilnehmenden halten 1.5 Meter Abstand zueinander.
- Ist der 1.5 Meter Abstand nicht möglich, soll mit räumlichen Anpassungen gearbeitet werden und der Abstand unter 1.5 Meter möglichst von kurzer Dauer sein.
- Der Sicherheitsabstand in den benutzten Räumen soll durch ein „Ausdünnen“ von Tischen und Stühlen gewährleistet werden.
- Um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 Meter zwischen den Teilnehmenden zu gewährleisten, sind an kritischen Stellen Bodenmarkierungen anzubringen. 1.5 Meter Distanz zwischen wartenden Teilnehmenden ist zu gewährleisten.
- Die Anzahl der externen Besucherinnen und Besucher der Kantonsratssitzung wird in den Räumlichkeiten, falls notwendig, begrenzt.
- Beim Eingang zu den Räumlichkeiten (Anmeldung) sollen, wenn möglich, Trennscheiben zwischen den Mitarbeitenden der Staatskanzlei/Polizei und den Teilnehmenden angebracht werden.

4. Maskenpflicht

Es besteht in allen öffentlich zugänglichen Bereichen eine Maskenpflicht, welche für die Kantonsratssitzung verwendet werden.

- Die Maskenpflicht beginnt beim Betreten des Veranstaltungsortes (Innenraums) und endet mit dem Verlassen des Gebäudes.
- In Sitzungszimmern gilt, ungeachtet der geltenden Abstandsregel, eine Maskenpflicht.
- Davon ausgeschlossen sind Personen, die mittels ärztlichem Attest nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Maske tragen können.
- Davon ausgeschlossen sind weiter Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit die Maske im Moment nicht tragen können, beispielsweise Ratsmitglieder bei der Abgabe ihrer Voten oder die Ratspräsidentin bei der Sitzungsleitung. 1.5 Meter Abstand ist dann zu gewährleisten.
- Für entsprechende Schutzmasken sind alle Teilnehmenden selbst verantwortlich.

5. Reinigung

- Die Reinigung von Oberflächen und Gegenständen erfolgt nach Gebrauch bedarfsgerecht und regelmässig, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Es ist für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den verwendeten Räumen zu sorgen.

- Türgriffe, Eingangstüren, Schalterflächen, Treppengeländer und Türen in WC-Anlagen sind regelmässig (ca. 2 – 3 Mal täglich) zu reinigen. Dies wird durch den jeweiligen Hausdienst sichergestellt.
- Der Hausdienst reinigt WC-Anlagen regelmässig (mindestens 1 Mal täglich) gründlich. Zusätzlich sind alle Objekte (z.B. WC-Brille, Spülung, Wasserhahn), mit denen die Teilnehmenden in direkten Kontakt kommen, weitere 1 – 2 Mal täglich zu reinigen.
- Die Abfallbehälter, insbesondere bei Handwaschgelegenheiten, sind durch den Hausdienst regelmässig zu leeren.
- Kontaktflächen und Gegenstände sind vor und nach jedem Sitzungstag zu reinigen.

6. Information

- Bei jedem Eingang werden die Plakate mit den Schutzmassnahmen gemäss BAG ausgehängt.
- Das Ratssekretariat informiert die Teilnehmenden über die Richtlinien und Massnahmen in geeigneter Weise, welche für die Teilnehmenden (insbesondere für die Kantonsratsmitglieder) gelten.

Sarnen, 12. November 2020

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Cornelia Kaufmann-Hurschler
Der Ratssekretär: Beat Hug

Nouveau coronavirus

VOICI COMMENT
NOUS PROTÉGER.

STOP CORONA

Actualisé au 29.10.2020



Rencontrer moins de personnes.



Garder ses distances.



Masque obligatoire si on ne peut pas garder ses distances.



Masque obligatoire dans les espaces publics intérieurs et extérieurs et dans les transports publics.



Travailler à domicile si possible.



Se laver soigneusement les mains.



Tousser et éternuer dans un mouchoir ou dans le creux du coude.



Ne pas se serrer la main.



Adresser plusieurs fois par jour.



Manifestations : publiques max. 50 pers. privées max. 10 pers. Rassemblements dans l'espace public max. 15 pers.



En cas de symptômes, se faire tester immédiatement et rester à la maison.



Fournir les coordonnées complètes pour le traçage.



Interrompre les chaînes de transmission avec l'application SwissCovid.



Test positif : isolement. Contact avec une personne testée positive : quarantaine.



Se rendre chez le médecin ou aux urgences seulement après avoir téléphoné.

www.ofsp-coronavirus.ch

Règles plus strictes dans certains cantons



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



Appâlon en SuisseCovid
Download